

Kerstin Gromadka

Umsatzsteuer im Online-Handel: Praxisbeispiele

Sichere Beurteilung umsatzsteuerlicher Vorgänge im Online-Handel und Vermeidung von Risiken

2. Auflage

Kerstin Gromadka

Umsatzsteuer im Online-Handel: Praxisbeispiele

2. Auflage

Umsatzsteuer im Online-Handel:Praxisbeispiele, 2. Auflage

ISBN: 978-3-96276-171-4

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: Juni 2026

Art.-Nr.: 35894/2026-06-01

Titelbild: © Achira22 – www.stock.adobe.com

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.
Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.
Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.
Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.
Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-172-1

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater sowie unter: *go.datev.de/unternehmen*

Kerstin Gromadka

Kerstin Gromadka ist Diplom-Finanzwirtin und absolvierte ihr Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Derzeit ist sie im Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt im Bereich Umsatzsteuer tätig.

Rechtlicher Hinweis

Das Fachbuch ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt die persönliche Meinung der Autorin wieder. Die geäußerten Rechtsauffassungen sind unverbindlich und können abhängig vom Sachverhalt im jeweiligen Einzelfall von den Finanzämtern bzw. in Gerichtsverfahren zu einer abweichenden umsatzsteuerrechtlichen Auffassung führen.

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Editorial

Der Versandhandel boomt und wächst unverändert – Händler, die ihre Waren ausschließlich analog verkaufen, werden immer seltener. Der Online-Handel ist zumindest in der Abwicklung denkbar einfach. Weder braucht es dafür eine besondere Betriebsart oder -form, noch ein explizit eingerichtetes Geschäftslokal. Auch ein Warenlager oder eine auf den Handel ausgerichtete Firmenstruktur ist nicht notwendig.

So schnell und einfach es im Grunde auch ist – so kompliziert kann es werden, will man alle steuerlichen Erfordernisse, die es beim Handel von Waren über das Internet gibt, beachten.

Aufgrund der hohen Betrugsanfälligkeit, der Schnelllebigkeit des Internets und der Globalisierung des Handels sind sowohl Gesetzgeber als auch die Finanzverwaltung immer häufiger gezwungen, spezielle Regelungen zu schaffen, um das Steueraufkommen zu schützen und Missbrauch und Betrug zu verhindern. Im Spannungsfeld zwischen immer komplexeren Regelungen und zugleich dem Erfordernis des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung der Gesetzeslage sollen EU-weite Meldeverfahren nicht nur der Kontrolle durch die Finanzverwaltung dienen, sondern auch den Unternehmern Verlässlichkeit bieten. Ziel ist es, Steuerehrlichkeit nicht nur zu fördern und zu honorieren, sondern zugleich Missbrauch zu erschweren bzw. schneller aufzudecken.

Losgelöst von den hier näher erläuterten umsatzsteuerrechtlichen Regelungen sollte jeder Internethändler auch alle anderen rechtlichen Anforderungen im Blick haben, um im Bereich des Online-Handels uneingeschränkt erfolgreich zu sein. So ist beispielsweise jeder Händler verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich der angebotenen Produkte vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Dazu zählt z. B. die Impressumspflicht nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), spezielle Verbraucherschutzrechte wie z. B. die Transparenzpflicht, die Datenschutzpflicht nach der DSGVO, das Widerrufsrecht nebst Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular, die Möglichkeit zur Vertragstextspeicherung etc.

Zivilrechtlich stellt der Verkauf von Waren über das Internet einen sog. Fernabsatzvertrag dar, sodass die dafür geltenden Regelungen in den §§ 312b ff. BGB zu finden sind.

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht ist zum einen entscheidend, ob der Empfänger der Warenlieferung im Inland, im Europäischen Gemeinschaftsgebiet oder im Drittland ansässig ist. Davon abhängig ist beim grenzüberschreitenden Handel entscheidend, ob der Empfänger Unternehmer ist oder nicht. Davon ausgehend ist der Ort der Lieferung zu bestimmen. Das wiederum ist entscheidend für die Frage, in welchem Land die Lieferung der Ware der Umsatzsteuer unterliegt. Ferner ist bei Lieferungen bzw. Warenbewegungen in das Ausland stets das Vorliegen einer möglichen Steuerbefreiung zu prüfen.

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für den Warenverkehr, der über elektronische Schnittstellen abgewickelt wird. Hier bieten die verschiedenen Handelsplattformen diverse Serviceleistungen an. Von der reinen Zahlungsabwicklung bis hin zu einem Fulfillment-Service kann ein Unternehmer die gesamte Abwicklung seines Warenverkehrs auslagern und von fremden Unternehmern erledigen lassen. Doch nicht nur beim Verkauf von Waren in das Europäische Gemeinschaftsgebiet oder in das Drittland sind Besonderheiten zu beachten. Auch der Erwerb von Waren aus dem Ausland unterliegt mitunter beim Erwerber der Umsatzsteuer.

Dieses Werk soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, einen roten Faden bei der Besteuerung des Handels mit Waren über das Internet zu erkennen. Es enthält aber losgelöst davon auch grundsätzliche Ausführungen zum grenzüberschreitenden Handel, denn letztendlich dient das Internet nur der Anbahnung und der Abwicklung der Warenverkäufe. Die Beförderung bzw. der Transport der Waren erfolgt stets physisch und ist daher in den Fällen besonders umsatzsteuerrechtlich zu würdigen, in denen die Waren grenzüberschreitend bewegt werden.

Aktuell haben sich die Regelungen zur Besteuerung von Kleinunternehmern umfassend geändert. Die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung war bislang nur im Inland ansässigen Kleinunternehmern, ausschließlich für die im Inland erbrachten Umsätze vorbehalten. Nun allerdings kann auch ein Kleinunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten steuerfreie Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Neu sind auch die Regelungen zur Lagerhaltung. Diesbezüglich gibt es Übergangsregelungen, die zu beachten sind.

Nicht zuletzt sind auch die Ausführungen zu den Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten, wobei die Darstellung der Kontrollmechanismen der Finanzverwaltung zur Nachvollziehbarkeit und zum Verständnis beitragen werden.

Wie immer gilt: Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Steuerberater.

Kerstin Gromadka, Dipl. Finanzwirtin (FH) *Im Juni 2026*

Der Inhalt im Überblick

1 Erläuterung häufig verwendeter Begriffe 9

2 Kleinunternehmer 18

2.1 Kleinunternehmer ist nur im Inland ansässig 19

2.2 Kleinunternehmer als Empfänger von Lieferungen 32

2.3 Kleinunternehmer als Empfänger von sonstigen Leistungen (z. B. Nutzungsgebühren) 40

2.4 Kleinunternehmer ist in anderem EU-Mitgliedstaat ansässig 44

3 Regelbesteuerung 45

3.1 Lieferung innerhalb Deutschlands 47

3.2 Lieferung an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer 48

3.2.1 Nachweis der Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat 53

3.3 Gelangensvermutung 54

3.4 Gelangensnachweis / Gelangensbestätigung (§ 17b UStDV) 59

3.5 Buchmäßiger Nachweis (§ 17d UStDV) 65

3.6 Elektronische Nachweise für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) ... 71

3.7 Lieferung an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer ... 72

3.8 Lieferung in ein Warenlager (Konsignationslager), das sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet ... 80

3.9 Steuerfreiheit bei Einlagerung in ein Umsatzsteuerlager ... 87

3.10 Konsignationslager ... 89

3.11 Lieferung in das Staatsgebiet eines Drittlands ... 94

4 Einkauf von Waren für das Unternehmen ... 96

4.1 Erwerb aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet – innergemeinschaftlicher Erwerb ... 96

4.2 Erwerb aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet – kein innergemeinschaftlicher Erwerb ... 100

4.3 Erwerb aus dem Drittland ... 101

5 Verkauf über elektronische Marktplätze ... 103

5.1 Allgemeines ... 103

5.2 Verkauf über elektronische Schnittstellen ... 110

5.3 Verkauf mit Drittlandsbezug ... 113

5.3.1 Einfuhr-Fernverkauf ... 113

5.3.2 Warenweg direkt aus dem Drittland (ohne elektronische Schnittstelle) ... 114

5.3.3 Warenweg direkt aus dem Drittland in das Inland, der Sachwert der Ware beträgt mehr als 150 Euro ... 115

5.3.4 Warenweg direkt aus dem Drittland in das Inland (mit Beteiligung einer elektronischen Schnittstelle) ... 116

5.3.5 Lieferer ist im Drittland ansässig, Ware befindet sich im Inland ... 119

5.3.6 Steuerbefreiung bei der Lieferfiktion des § 3 Abs. 3a UStG - § 4 Nr. 4c UStG ... 122

6 Aufzeichnungspflichten ... 124

6.1 Allgemeines ... 124

6.2 Besondere Aufzeichnungspflichten für Betreiber von elektronischen Schnittstellen ... 128

6.3 Aufzeichnungen im Import-OSS-Verfahren durch den Fiskalvertreter ... 135

7 Erklärungspflichten ... 139

7.1 Überblick ... 141

7.2 Das One-Stop-Shop-Nicht-EU-Verfahren des § 18i UStG (OSS-Nicht-EU Verfahren) – nur für ausschließlich im Drittland ansässige Unternehmer ... 142

7.3 Das One-Stop-Shop Verfahren (OSS-Verfahren) des § 18j UStG ... 144
7.4 Das IOSS- Verfahren nach § 18k UStG ... 147
7.5 Gemeinsamkeiten der Regelungen für alle OSS-Verfahren ... 149
7.6 Die Zusammenfassende Meldung (ZM) des § 18a UStG ... 155
7.6.1 Meldezeitraum ... 156
7.7 Das Vorsteuervergütungsverfahren ... 163

8 Kontrollen durch die Finanzverwaltung ... 169
8.1 Datenabgleich ... 170
8.2 Auskunftsersuchen ... 171
8.3 Meldepflichten von Plattformbetreibern ... 172
8.4 Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) ... 173
8.5 Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze ... 174
8.6 Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung ... 177
8.7 Überprüfung der Zahlungsdienstleister ... 180

9 Überblick ... 183

1 Erläuterung häufig verwendeter Begriffe

Lieferung – Transport und Beförderung

Im umsatzsteuerrechtlichen Sinn steht der Begriff **„Lieferung"** für das eigentliche Umsatzgeschäft, also die zivilrechtliche Abwicklung des Verkaufs der Ware. Eine Lieferung erfolgt stets mit dem Ziel, die Verfügungsmacht an dem Gegenstand zu übertragen. Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet ‚Lieferung' allerdings die eigentliche Bewegung der Ware und deren Übergabe an den Empfänger.

Deshalb ist im Folgenden stets zu beachten, dass mit der Bezeichnung ´Lieferung` immer das zwischen zwei Parteien abgeschlossene Umsatzgeschäft gemeint ist. Nur das ist umsatzsteuerrechtlich zu würdigen und unterliegt der Umsatzsteuer. Davon abzugrenzen ist der Transport oder die Beförderung der Ware.

Von einem **Transport** spricht man, wenn der Lieferer – also der Verkäufer der Ware – die von ihm verkaufte Ware selbst zum Abnehmer transportiert oder der Abnehmer diese selbst abholt. Beide Varianten führen dazu, dass die Ware physisch bewegt wird, sich also der Ort, an dem sich die Ware befindet, verändert. Im Gegensatz dazu liegt eine **Beförderung** vor, wenn ein vom Lieferer oder Abnehmer beauftragter Dritter (in der Regel ist das ein Beförderungsunternehmer, z. B. DHL) die physische Bewegung der Ware ausführt.

Sonstige Leistung

Der Begriff sonstige Leistung umfasst alle Umsätze, die keine Lieferungen sind. Sonstige Leistungen sind immer Tätigkeiten, die in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen. Im Folgenden wird häufig von auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen die Rede sein. Das sind u. a. Leistungen, die unter Verwendung des Internets erbracht werden. Dazu zählen z. B. der automatisierte Abruf von Daten oder Dateien, das Recht zur Nutzung bestimmter Plattformen gegen Entgelt usw.

Bestimmung des Ortes der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung – Allgemeines

Welchem Staat das Recht auf Erhebung der Umsatzsteuer zusteht, ist davon abhängig, wo der Ort der Lieferung ist. Ein Vorgang unterliegt daher nur dann der deutschen Umsatzsteuer, wenn er steuerbar ist. Der Ort, an dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach den gesetzlichen Regelungen ausgeführt worden ist oder als ausgeführt gilt, ist daher für die Steuerbarkeit entscheidend. Es ist zwingend für jede einzelne Lieferung ein umsatzsteuerlicher Leistungsort zu bestimmen.

Da die Umsatzsteuer eine Verbrauchsteuer ist und im Ergebnis vom eigentlichen Verbraucher zu tragen ist, ist es wichtig, dass die Besteuerung in dem Bestimmungsland, in dem der Verbrauch stattfindet, erfolgt. Letztlich führt das im Ergebnis auch zu fairen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU.

Unternehmer / Nichtunternehmer

Eine Lieferung oder eine sonstige Leistung unterliegt nur dann der Umsatzsteuer, wenn sie von einem Unternehmer erbracht wird.

Auch ein Nichtunternehmer kann Waren liefern (z. B. gebrauchte Kinderkleidung an jemanden, der diese auf eBay gekauft hat), allerdings fällt insofern keine Umsatzsteuer an, wenn der Verkäufer nicht Unternehmer ist.

Eine Person – egal ob eine juristische oder natürliche Person - ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn sie:

- eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- selbstständig
- nachhaltig
- zur Erzielung von Einnahmen ausübt, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Person beabsichtigt, mit der Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen. Es genügt völlig, dass die Tätigkeit dazu führt, Einnahmen zu generieren.

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit mit der Absicht ausgeübt wird, sie zu wiederholen (Nachhaltigkeit). Auch vorbereitende Handlungen, z. B. der Aufbau einer Website oder der Einkauf von (Handels-)Waren, können bereits die unternehmerische Tätigkeit begründen.

Mitunter kann der Übergang von reinen Privatverkäufen zu einer unternehmerischen Betätigung auch fließend sein.

So beurteilte beispielsweise der Bundesfinanzhof (BFH) eine auf der Plattform eBay registrierte Person als Unternehmerin, die geerbte Pelzmäntel verkaufte, welche sich ausschließlich in ihrem Privatbesitz befanden. Der BFH sah die Unternehmereigenschaft darin begründet, dass mehrere

gleichartige Verkäufe über einen gewissen Zeitraum erfolgten und nicht nur gelegentliche, einmalige Veräußerungen stattfanden. Dabei genügte dem BFH zufolge, dass die Wiederholung der Verkaufstätigkeit beabsichtigt war, auch wenn der Bestand der Pelzmäntel endlich war und sich daher von Anfang an auch ein Ende der Unternehmereigenschaft abzeichnete.

Der BFH stellte nicht auf die Herkunft der Handelswaren ab, sondern einzig und allein auf die Art und den Umfang der Verkaufstätigkeit. Entscheidend war, dass eine gewerblich geprägte Verkaufsplattform für die Abwicklung der Verkäufe genutzt wurde, dass jeder Verkauf im Rahmen einer öffentlichen Auktion erfolgte und an einen unbestimmten Käuferkreis gerichtet war und dass eine aktive Gestaltung der Verkäufe (professionell erscheinende Angebotsbeschreibung) dazu führte, dass die Verkäuferin wie eine aktive Marktteilnehmerin und nicht wie eine private Gelegenheitsverkäuferin aufgetreten ist. Darüber hinaus bestand eindeutig Einnahmeerzielungsabsicht; Ziel war es nicht, die Mäntel einfach nur loszuwerden.

Eine Abgrenzung von Unternehmern und Nichtunternehmern ist im Umsatzsteuerrecht essentiell.

Für die Beurteilung, ob bzw. in welchem Staat ein bestimmter Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, ist mitunter zu klären, ob der Empfänger der Waren bzw. der sonstigen Leistung selbst Unternehmer ist bzw. ob dieser nichtunternehmerisch tätig wird (Nichtunternehmer, Privatperson).

Ist im Umsatzsteuergesetz der Erwerber als Erwerber i. S. d. § 3a Abs. 5 UStG genannt, sind damit folgende Personen gemeint:

- Personen, die selbst nicht Unternehmer sind (ausschließlich privat handelnde Personen);

- Personen, die **keine** juristische Personen sind (z. B. eine GbR) und die die Lieferung nicht für ihr Unternehmen beziehen (z. B. bei Bezug der Lieferung für den privaten Bereich eines Gesellschafters);
- Personen, die zwar juristische Personen sind, aber nichtunternehmerisch tätig agieren (z. B. eine Stiftung) und denen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt worden ist;
- Personen, die zwar unternehmerisch tätig sind, die Lieferung aber für den privaten Bedarf ihres Personals beziehen;
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich hoheitlich tätig sind und denen auch keine USt-IdNr. erteilt worden ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff „Nichtunternehmer" oder auch „Privatperson" verwendet, der allerdings immer den gesamten hier aufgeführten Personenkreis umfasst. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Lieferung an einen Nichtunternehmer erfolgt, wenn der Empfänger keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt. Erfolgt allerdings eine Mitteilung einer solchen Nummer (z. B. durch eine entsprechende Angabe im Rahmen eines Bestellprozesses), sollte diese USt-IdNr. grundsätzlich auf Gültigkeit überprüft werden. Da diese Prüfung stets von entscheidender Bedeutung ist und mitunter erhebliche Konsequenzen hat, wird in den nachfolgenden Kapiteln wiederholt darauf hingewiesen.

Die Überprüfung der Gültigkeit einer USt-IdNr. ist auf den Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt → *www.BZSt.de*) kostenlos möglich. Bitte achten Sie darauf, dass Sie nur diese Seite verwenden und nicht kostenpflichtige Anwendungen anderer Anbieter, die im Prinzip nur selbst auf die Website des BZSt zugreifen.

Bei der Überprüfung der USt-IdNr. sollte der Name des Kunden mit dem Namen identisch sein, für den die USt-IdNr. erteilt worden ist.

Beispiel

Die Firma ABC GmbH gibt als USt-IdNr. folgende Nummer an: DE 123 456 789. Eine Bestätigungsabfrage beim BZSt ergibt aber, dass diese USt-IdNr. der Firma ABC GmbH **& Co. KG** zugeordnet worden ist. In diesem Fall sollte der liefernde bzw. leistende Unternehmer seinen Kunden um entsprechende Aufklärung bitten bzw. bei bestehenden Zweifeln davon ausgehen, dass er die Lieferung bzw. sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer erbringt.

Hinweis

Da immer wieder Fälle bekannt werden, in denen sich Privatkunden als Unternehmer ausgeben und die USt-IdNr. von tatsächlich existierenden Unternehmen verwenden, die diese in ihrem Impressum veröffentlicht haben, ist insofern eine Prüfung der vom Kunden angegebenen USt-IdNr. zumindest bei jedem Neukunden zu empfehlen. Stellt sich später heraus, dass der Kunde entgegen seiner Angabe kein Unternehmer war bzw. die von ihm angegebene USt-IdNr. einem anderen Unternehmen zuzuordnen ist, kann das mitunter erhebliche steuerliche Konsequenzen für den Händler nach sich ziehen.

Auch bei Bestandskunden ist es empfehlenswert, zumindest einmal jährlich eine Überprüfung der Gültigkeit der USt-IdNr. sowie eine entsprechende Dokumentation der Prüfung vorzunehmen.

Es ist daher ratsam, dass der liefernde Unternehmer seine Kunden standardisiert fragt, ob diese Unternehmer sind und sich die dem Kunden seitens seiner Finanzverwaltung vergebene USt-IdNr. mitteilen lässt. Bestehen Zweifel an der Unternehmereigenschaft, ist davon auszugehen, dass die Lieferung an einen Nichtunternehmer erfolgt. Entsprechende Erläuterungen sollten in den AGB des Lieferers enthalten sein, um Missverständnisse zu vermeiden. Ob eine Person Unternehmer ist bzw. als solcher agiert, lässt sich am besten über die Angabe einer USt-IdNr. klären. Ist die Unternehmereigenschaft für die Bestimmung des Leistungsortes und damit für die weitere umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Bedeutung, ist die Verwendung der erteilten USt-IdNr. unerlässlich.

Gemeinschaftsgebiet

Für die Beurteilung, in welchem Land ein Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, muss eine Abgrenzung der Begriffe Inland / (übrige) Europäische Mitgliedstaaten bzw. übriges Gemeinschaftsgebiet und Drittland erfolgen.

Zum Inland gehört das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven, wobei der Freihafenstatus in Cuxhaven zum 01.01.2027 aufgehoben wird.

Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland und die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der anderen EU-Mitgliedstaaten. Welche das sind, kann den aktuellen Seiten der EU oder auch des Zolls (*www.zoll.de*) entnommen werden. Dabei gelten für Nordirland aufgrund des Brexit ab dem 01.01.2021 Sonderregelungen. Im Warenverkehr mit Nordirland finden die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer Anwendung.



Quelle: *https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6d81580c-9009-11ea-812f-01aa75ed71a1/*

Abschn. 10.1 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) gibt im Detail Auskunft darüber, welche Staaten bzw. welche Teile der Staaten zum europäischen Gemeinschaftsgebiet gehören. Der UStAE auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird stets aktuell gehalten.

Für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs wird Nordirland auch nach dem 31.12.2020 als zum Gemeinschaftsgebiet zugehörig behandelt. Im Warenverkehr mit Nordirland finden daher auch nach diesem Zeitpunkt die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer Anwendung. Nach dem 31.12.2020 ausgeführte Umsätze mit Ursprungs- oder Bestimmungsort in den britischen Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia auf Zypern gelten als Umsätze mit Ursprungs- oder Bestimmungsort in der Republik Zypern.

Das Gebiet des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Insel Man gehören aufgrund des Austrittsabkommens nicht mehr zum Zollgebiet der Union. Nur aufgrund des Nordirland-Protokolls wird Nordirland zollrechtlich jedoch weiterhin so behandelt, als würde es dazu gehören.

Als **Drittland** werden alle übrigen Länder bezeichnet, also alle Länder, die nicht zum Inland bzw. nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Auch Andorra, Gibraltar, San Marino und der Vatikan gehören zum Drittland. Häufig wird vergessen, dass auch Norwegen, die Schweiz, Bosnien/Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Albanien Drittländer sind.